

FAQ Aufbauhilfen für Unternehmen

Stand: 13.9.2021

I. ALLGEMEINES	3
Wofür kann ich Hilfen beantragen?	3
Wer kann einen Antrag auf Aufbauhilfe stellen?	3
Welche Schäden und Kosten können geltend gemacht werden?	3
In welcher Höhe fällt die Aufbauhilfe aus?	4
Ich habe mehrere Betriebsstätten. Muss ich für jede Betriebsstätte einen separaten Antrag stellen?	4
Muss ich zuerst meine privaten/ unternehmerischen Rücklagen aufbrauchen, bevor ich einen Antrag stelle?	4
Wann sind Billigkeitsleistungen ausgeschlossen?	5
Welche Schäden sind nicht förderfähig?	5
Wie wird die Höhe des Schadens bestimmt?	5
Wer berät mich bei der Antragstellung?	6
Bis wann kann ich einen Antrag stellen?	6
Wie berechnen sich die Einkommenseinbußen?	6
Mein Unternehmen besteht noch keine 5 Jahre, kann ich trotzdem Einkommenseinbußen geltend machen?	7
Welche Gutachter sind für die Bestimmung des Schadens zugelassen?	7
Gibt es Listen von Gutachtern, an die ich mich wenden kann?	7
Wer bezahlt die Kosten für die Gutachter?	7
Meine Versicherung ersetzt mir die Schäden bzw. ich habe zweckgebundene Spenden erhalten, kann ich trotzdem einen Antrag stellen?	7
Ich habe Sachspenden (Kleiderspenden, kostenloses Material aus dem Baumarkt, etc. erhalten), muss ich solche Sachspenden auch angeben?	7
Ich habe bereits Soforthilfen zur Unwetterhilfe bekommen, werden diese angerechnet?	7
Ich habe aufgrund der Corona-Pandemie Zuschüsse erhalten (Überbrückungshilfen, November-Dezemberhilfen, Corona-Soforthilfen); werden diese Zuschüsse auf die Hochwasserhilfen angerechnet?	7

II. ANTRAGSVERFAHREN	8
Wo kann ich den Antrag stellen?	8
Wo finde ich das Antragsformular?	8
Meine Unterlagen wurden vernichtet. Wie kann ich trotzdem einen Antrag stellen?	8
Von welcher Institution erhalte ich das Votum für meinen Antrag?	8
Wieso wird die Webseite der Antragstellung für Aufbauhilfe für Unternehmen nicht richtig dargestellt?	8
Meine Antragsdokumente sind größer als 20 MB, was kann ich tun?	9
Warum kann ich kein Word-Dokument oder kein Bild hochladen?	9
Wieso kann ich meinen Antrag nicht abschicken?	9
Wieso habe ich keine E-Mail zur Bestätigung bekommen?	9
Wieso funktioniert der Bestätigungslink aus der E-Mail nicht?	9
Wieso kann ich meine nachzureichenden Dokumente nicht abschicken?	10
Wo finde ich meine Online-Referenznummer und das Zugangstoken, um Dokumente nachreichen zu können?	10
Wie kann ich Dokumente nachreichen, wenn ich die Bestätigungsmail mit der Online- Referenznummer und dem Zugangstoken versehentlich gelöscht habe?	10
Wieso kann ich das Antragsdokument nicht herunterladen?	10
Welche technischen Anforderungen (Browser, Hardware) bestehen für die Antragstellung?	10
III. AUSZAHLUNG UND VERWENDUNG	11
Wann wird mir das Geld ausgezahlt?	11
Ich habe meine Ersparnisse in den letzten Wochen bereits eingesetzt. Kann ich Hilfe vorab bekommen, um die ersten Handwerkerrechnungen zu zahlen?	11
Muss ich den Geschäftsbetrieb an gleicher Stelle wiederaufbauen?	11
Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch?	11
Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen und was muss dieser enthalten?	11
Was passiert, wenn ich für die Erstellung des Verwendungsnachweises mehr Zeit benötige?	12
Wie lange sind die Bearbeitungszeiten?	12

Bitte beachten Sie, dass diese FAQs fortlaufend aktualisiert werden.

I. ALLGEMEINES

Wofür kann ich Hilfen beantragen?

Förderfähig sind Kosten zur Beseitigung von Schäden sowie Einkommenseinbußen, die als direkte Folge des Starkregens und des Hochwassers im Juli 2021 entstanden sind.

Bei Unternehmen werden nur Schäden berücksichtigt soweit sie jeweils unmittelbar in Folge des Schadensereignisses verursacht worden sind. Dazu zählen Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Erdrutsch.

Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Betriebsgelände, Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Schadensereignis umfassen.

Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz (regulierte Unternehmen), gelten auch die Kosten des außerplanmäßigen Anlagenabgangs, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist, als Schaden.

Wer kann einen Antrag auf Aufbauhilfe stellen?

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Angehörige der freien Berufe,
- c) Selbständige,
- d) private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser-, Telekommunikationswirtschaft und Eisenbahninfrastruktur, sowie
- e) Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GWR), soweit diese nicht durch andere Förderbereiche dieser Richtlinie abgedeckt werden.

Welche Schäden und Kosten können geltend gemacht werden?

Sachschäden können auf Grundlage der Reparaturkosten oder auf der Grundlage des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis geltend gemacht werden (Zeitwert). Für jedes Wirtschaftsgut können entweder die tatsächlichen Reparaturkosten oder der errechnete Verlust des wirtschaftlichen Wertes geltend gemacht werden. Förderfähig sind auch die Kosten für Aufräumarbeiten.

Zusätzlich werden Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten ab dem Hochwasser berücksichtigt.

Die Kosten für die Erstellung von Gutachten zur Schadensermittlung, die Gegenstand des Antrags sind, sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

In welcher Höhe fällt die Aufbauhilfe aus?

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von bis zu 100 Prozent gewährt werden.

Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Telekommunikationswirtschaft, der Krankenhäuser, von Einrichtungen und Angeboten sowie der Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturen erfolgt die Förderung als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 %.

Der Mindestschadensbetrag pro Betriebsstätte muss mehr als 5.000 EUR betragen.

Ich habe mehrere Betriebsstätten. Muss ich für jede Betriebsstätte einen separaten Antrag stellen?

Ja, für jede Betriebsstätte ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Muss ich zuerst meine privaten/ unternehmerischen Rücklagen aufbrauchen, bevor ich einen Antrag stelle?

Nein, dies ist keine Voraussetzung für die Antragstellung.

Wann sind Billigkeitsleistungen ausgeschlossen?

Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus. Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren oder bestätigte Insolvenzpläne schließen eine Förderung hingegen nicht aus.

Sofern der betroffene Geschäftsbetrieb nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen wird, scheidet eine Förderung ebenfalls aus.

Welche Schäden sind nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind Schäden, die nicht unmittelbar mit den Hochwasserereignissen zusammenhängen.

Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war.

Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden.

Schäden an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren, oder die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

Einkommenseinbußen, die über die sechs Monate ab dem Hochwasser hinaus erlitten werden, sind nicht förderfähig.

Wie wird die Höhe des Schadens bestimmt?

Die Schadenshöhe muss durch das Gutachten von einer / einem von einer nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden.

Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen

Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach.

Wer berät mich bei der Antragstellung?

Die für Sie zuständige berufsständische Körperschaft (wie beispielsweise die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammer, die kassenärztliche Vereinigung, etc.) bieten der Antragstellerin oder dem Antragsteller die für die Antragstellung erforderliche Erstberatung an.

Zudem geben die berufsständischen Körperschaften ein Votum (s. Antragsformular) über die geltend gemachten Schäden ab.

Wenn Sie nicht Mitglied einer berufsständischen Körperschaft (beispielsweise professionell freischaffende Künstler und Künstlerinnen) sind, wenden Sie sich bitte an Ihre örtlich zuständige IHK.

Bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 auf Basis des Antragsmusters und der Muster für weitere erforderliche Unterlagen, die in öffentlich zugänglichen Netzen der Bewilligungsbehörde abrufbar sind, zu stellen.

Wie berechnen sich die Einkommenseinbußen?

Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Hochwasser aus Juli 2021 betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Hochwasser aus Juli 2021 mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Hochwasser aus Juli 2021 (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden; die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des jeweiligen Jahres berechnet.

Mein Unternehmen besteht noch keine 5 Jahre, kann ich trotzdem Einkommenseinbußen geltend machen?

Ja, in diesen Fällen wird für die Jahre vor dem Vorliegen der Finanzdaten 0 € eingesetzt. Diese Jahre zählen in die Ermittlung der Einkommenseinbußen über 5 Jahre, wie oben beschrieben, hinein.

Welche Gutachter sind für die Bestimmung des Schadens zugelassen?

Zugelassen sind Anerkannte unabhängige Sachverständige oder Versicherungsunternehmen.

Anerkannte unabhängige Sachverständige können insbesondere Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowie im Falle von Einkommenseinbußen vereidigte Sachverständige, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, sein.

Gibt es Listen von Gutachtern, an die ich mich wenden kann?

Eine Liste mit den zugelassenen unabhängigen Sachverständigen erhalten Sie bei den zuständigen Kammern. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden nur Gutachten dieser Sachverständigen berücksichtigt.

Wer bezahlt die Kosten für die Gutachter?

Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

Meine Versicherung ersetzt mir die Schäden bzw. ich habe zweckgebundene Spenden erhalten, kann ich trotzdem einen Antrag stellen?

Ja, Sie können einen Antrag stellen. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, werden bei der Ermittlung der Höhe der Billigkeitsleistung berücksichtigt. Es darf keine Überkompensation der Schäden und Einkommenseinbußen erfolgen.

Ich habe Sachspenden (Kleiderspenden, kostenloses Material aus dem Baumarkt, etc. erhalten), muss ich solche Sachspenden auch angeben?

Nur solche Sachspenden, die den Schadenswert mindern, sind mit ihrem Geldwert anzugeben.

Ich habe bereits Soforthilfen zur Unwetterhilfe bekommen, werden diese angerechnet?

Ja, die Soforthilfe wird angerechnet und vermindert die Höhe des förderfähigen Betrags.

Ich habe aufgrund der Corona-Pandemie Zuschüsse erhalten (Überbrückungshilfen, November-Dezemberhilfen, Corona-Soforthilfen); werden diese Zuschüsse auf die Hochwasserhilfen angerechnet?

Im Zeitraum der Geltendmachung von Einkommenseinbußen (bis zu 6 Monate nach Schadensereignis) erhaltene Corona-Wirtschaftshilfen sind anzurechnen. Bei der Ermittlung des EBIT sowohl im Vergleichszeitraum als auch im betroffenen Zeitraum sind die Fixkosten nach Abzug der Fixkostenzuschüsse durch Corona-Wirtschaftshilfen zu berücksichtigen.

II. ANTRAGSVERFAHREN

Wo kann ich den Antrag stellen?

Sie können den Antrag ab Freitag, den 17.09.2021 online stellen unter: www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen-antrag oder den Antrag mit der Post an NRW.BANK, Förderprogrammgeschäft, Friedrichstr. 1, 48145 Münster, schicken.

Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular erhalten Sie unter www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen

Meine Unterlagen wurden vernichtet. Wie kann ich trotzdem einen Antrag stellen?

Bitte sprechen Sie hierfür Ihre zuständige Kammer an. Originalunterlagen sind nicht erforderlich, Scans und Kopien Ihrer Unterlagen sind ausreichend.

Von welcher Institution erhalte ich das Votum für meinen Antrag?

Das Votum erhalten Sie von der für Sie zuständigen berufsständischen Körperschaft.

Wieso wird die Webseite der Antragstellung für Aufbauhilfe für Unternehmen nicht richtig dargestellt?

Falls die Webseite der Antragstellung für Aufbauhilfe für Unternehmen nicht korrekt angezeigt wird, kann es sein, dass der von Ihnen genutzte Browser von uns nicht unterstützt wird oder die Browserversion zu alt ist.

Es werden möglichst aktuelle Versionen der folgenden Browser von uns unterstützt:

- Mozilla Firefox
- Google Chrome
- Microsoft Edge
- Apple Safari

Meine Antragsdokumente sind größer als 20 MB, was kann ich tun?

Sie können maximal zehn PDF-Dateien mit einer Gesamtgröße von maximal 20 MB hochladen. Sollten Sie mehr als zehn Dateien hochladen wollen oder das Gesamtvolumen der Dateien zu hoch sein, müssen Sie die Dateien über die Option „Weitere Dokumente nachreichen“ hochladen. Falls Sie ein einzelnes Dokument mit einer Größe über 20 MB hochladen müssen, versuchen Sie bitte, dieses Dokument zunächst zu verkleinern oder auf mehrere Dokumente aufzuteilen.

Warum kann ich kein Word-Dokument oder kein Bild hochladen?

Aus Sicherheitsgründen ist nur das PDF-Format erlaubt. Die allermeisten Anwendungen erlauben es, Dokumente nach PDF zu exportieren bzw. als PDF zu speichern.

Wieso kann ich meinen Antrag nicht abschicken?

(1) Wenn sich Ihr Antrag nicht abschicken lässt, könnte es ein, dass Sie nicht alle geforderten Angaben gemacht haben. Bitte stellen Sie sicher, dass alle mit einem Sternchen versehenen Pflichtfelder gefüllt sind und der Antrag als Dateianhang beigefügt ist. Fehlende Angaben werden mit einer roten Markierung und einer entsprechenden Fehlermeldung angezeigt, sobald Sie den Antrag abschicken.

(2) Stellen Sie sicher, dass Cookies auf dieser Seite zugelassen sind.

Wieso habe ich keine E-Mail zur Bestätigung bekommen?

Falls Sie die E-Mail mit dem Bestätigungslink nicht erhalten haben, prüfen Sie bitte Ihren Spam-Ordner. Falls Sie nach ca. 15 Minuten noch keine E-Mail erhalten haben, kann es sein, dass Sie die falsche E-Mail-Adresse angegeben haben. In diesem Fall müssten Sie Ihren Antrag erneut stellen.

Wieso funktioniert der Bestätigungslink aus der E-Mail nicht?

Aus sicherheitstechnischen Gründen sind die Bestätigungslinks nur 24 Stunden ab Erstellung gültig. Die Gültigkeitsfrist des Bestätigungslinks ist in der entsprechenden E-Mail angegeben. Sollte diese Frist verstrichen und Ihr Bestätigungslink somit ungültig sein, ist eine Bestätigung Ihrer Daten nicht mehr möglich. In diesem Fall werden alle Daten und Angaben unwiderruflich gelöscht und Sie müssen Ihren Antrag erneut erfassen und abschicken.

Wieso kann ich meine nachzureichenden Dokumente nicht abschicken?

Wenn Sie keine Dokumente nachreichen können, prüfen Sie bitte ob alle geforderten Angaben gemacht wurden und ob die Kombination aus Online-Referenznummer und Zugangstoken korrekt ist. Ihre Online-Referenznummer und das Zugangstoken haben Sie nach erfolgreicher Antragstellung per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse erhalten.

Wo finde ich meine Online-Referenznummer und das Zugangstoken, um Dokumente nachreichen zu können?

Sie finden Ihre Online-Referenznummer und das Zugangstoken in der E-Mail, die Sie nach erfolgreicher Antragstellung erhalten haben.

Wie kann ich Dokumente nachreichen, wenn ich die Bestätigungsmail mit der Online-Referenznummer und dem Zugangstoken versehentlich gelöscht habe?

Ohne Online-Referenznummer und Zugangstoken ist es nicht möglich, Dokumente zu Ihrem Antrag nachzureichen. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass Sie diese Informationen sicher aufbewahren. Eine nachträgliche Wiederherstellung dieser Informationen ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Ihr erfolgreich eingereicherter Antrag wird auf jeden Fall bearbeitet. Eventuell nachzureichende Dokumente können auch über den Postweg oder per E-Mail nachgereicht werden.

Hinweis: Prüfen Sie den Papierkorb Ihres E-Mail-Postfachs, möglicherweise wurde Ihre E-Mail noch nicht endgültig gelöscht.

Wieso kann ich das Antragsdokument nicht herunterladen?

Bitte prüfen Sie, ob der Download ggf. von Ihrem Browser unterbunden wird und stellen Sie

sicher, dass Sie eine stabile Internetverbindung haben.

Welche technischen Anforderungen (Browser, Hardware) bestehen für die Antragstellung?

Für den Browser/Hardware bestehen keine gesonderten Anforderungen.

III. AUSZAHLUNG UND VERWENDUNG

Wann wird mir das Geld ausgezahlt?

Die Billigkeitsleistung kann in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Leistungen mit Bezug zu Reparaturkosten und Einkommenseinbußen können ausgezahlt werden, wenn sie nachgewiesen wurden. Leistungen mit Bezug auf sonstige Kosten werden auf Basis eines Gutachtens ausgezahlt.

Ich habe meine Ersparnisse in den letzten Wochen bereits eingesetzt. Kann ich Hilfe vorab bekommen, um die ersten Handwerkerrechnungen zu zahlen?

Nein, Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

Muss ich den Geschäftsbetrieb an gleicher Stelle wiederaufbauen?

Nein, der Geschäftsbetrieb muss nicht an gleicher Stelle, aber in Nordrhein-Westfalen wiederaufgebaut werden.

Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch?

Nein, die Auszahlung der Aufbauhilfen kann auch auf ein Geschäftskonto in einem anderen Mitgliedsstaat der EU erfolgen.

Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen und was muss dieser enthalten?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes und einer abschließenden Belegliste zu den Reparaturkosten und Einkommenseinbußen. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Es finden Stichprobenprüfungen der Beleglisten, der Originalbelege, der Einkommenseinbußen sowie der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes durch die Bewilligungsbehörde statt.

Was passiert, wenn ich für die Erstellung des Verwendungsnachweises mehr Zeit benötige?

Bitte teilen Sie dies der NRW.BANK rechtzeitig mit und geben Sie eine kurze Begründung für die Verzögerung an; die NRW.BANK kann dann die Einreichungsfrist verlängern.

Wie lange sind die Bearbeitungszeiten?

Wir bemühen uns die Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeiten variieren in Abhängigkeit vom Antragsaufkommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass unvollständige oder nicht nachvollziehbare Anträge zu Rückfragen führen, die das Bewilligungsverfahren verzögern.